



INFORMATION
vom 22. Dezember 2022

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes - Senkung des Dienstgeberbeitrags

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Durch eine Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes tritt eine Änderung (Senkung) des Dienstgeberbeitrages ein. Die Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds werden ab dem Kalenderjahr 2025 ohne weiteres Zutun der Dienstgeber von 3,9 % auf 3,7 % gesenkt. Besteht in einem "Unternehmen" eine lohngestaltende Vereinbarung, so kann diese Beitragssenkung bereits ab dem Kalenderjahr 2023 in Anspruch genommen werden.

Wir haben uns diesbezüglich umgehend und mehrmals mit dem zuständigen Ministerium in Verbindung gesetzt und mit der Abteilung 7 abgestimmt. Gestern konnte nunmehr klargestellt werden, dass **diese Neuregelungen auch für Gemeinden gelten.**

Damit eine Gemeinde die Senkung des Dienstgeberbeitrags auf 3,7 % bereits für die Jahre 2023 und 2024 umsetzen kann, muss dies jedoch in einer Dienstordnung der Gemeinde vorgesehen sein, die eine lohngestaltende Maßnahme darstellt.

Dazu müsste der Gemeinderat jedoch vor Senkung des Dienstgeberbeitrages einen entsprechenden Beschluss wie folgt fassen:

„Der Gemeinderat fasst den Beschluss:

Gemäß § 41 Abs. 5a Z 2 Familienlastenausgleichsgesetz wird der Dienstgeberbeitrag für alle Dienstnehmer, für die der Beitrag zu entrichten ist, in den Kalenderjahren 2023 und 2024 mit 3,7 % der Beitragsgrundlage festgelegt.“

Da dieser Beschluss nur interne Wirkung entfaltet, ist er nicht kundzumachen.

Mit herzlichen Grüßen!

LAAbg.Bgm. Erwin Dirnböcker
(Präsident)

Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)